Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2168

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5438/64

Bonn, den 20. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfung für alle in Anhang II zur Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Erzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 14. April 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich auf der Tagung vom 27./29. April 1964 erfolgen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfung für alle in Anhang II der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Erzeugnisse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz (2) der Verordnung Nr. 14/64/EWG sieht vor, für jedes Folgeerzeugnis des Anhangs II dieser Verordnung einen Koeffizienten zur Berechnung der Einfuhrabschöpfungen, welche auf diese Produkte anzuwenden sind, festzusetzen.

Es ist angebracht, diesen Koeffizienten auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen den Preisen für Großrinder und Kälber einerseits und andererseits den Fleischpreisen zu berechnen, die auf der Grundlage von Angaben der Mitgliedstaaten ermittelt worden sind.

Da Schwierigkeiten bestehen, Teilstücke von Hintervierteln ohne Knochen von Teilstücken von Vordervierteln ohne Knochen zu unterscheiden, ist es angebracht, für diese beiden Gruppen den gleichen Koeffizienten anzuwenden, der auf der Grundlage des Preisverhältnisses von Großrindern einerseits und andererseits der teuersten Teilstückengruppe, das heißt der Teilstücke von Hintervierteln ohne Knochen, zu berechnen ist.

Da der Anhang II der Verordnung Nr. 14/64/EWG Hinterviertel und Vorderviertel als Folgeerzeugnisse vorsieht, und um zu verhindern, daß die Handelsformen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, durch bis jetzt im Handel nicht übliche Angebotsformen umgangen werden, ist es angebracht, den Erzeugnissen eine erweiterte Begriffsbestimmung zu geben — teilweise in Abweichung von der Verordnung Nr. 14/64/EWG —, auf die die Koeffizienten anzuwenden sind, die für Vorder- und Hinterviertel festgesetzt sind.

Diejenigen Eigenschaften sind anzugeben, welche Fleisch von Hausrindern in Form von ganzen Tierkörpern aufweisen muß, um den Koeffizienten für Fleisch von Kälbern im Sinne von Kälbern des Abschnittes a) des Anhangs I der Verordnung Nr. 14/64/EWG anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für die in der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Folgeerzeugnisse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Bei Anwendung dieser Verordnung wird Fleisch von Hausrindern in Form von ganzen Tierkörpern nur dann als Kalbfleisch betrachtet, wenn es die typische helle Farbe des Kalbfleisches hat und das Doppelhälftengewicht mit Nieren und Nierenstollen, jedoch ohne sonstige Schlachtabfälle, 130 kg oder weniger beträgt.

Artikel 3

Bei Anwendung der im Anhang dieser Verordnung vorgesehenen Koeffizienten:

- ist als Vorderviertel der vordere Teil des halben Tierkörpers zu betrachten, mit allen Knochen, mit Hals und Schulter, mindestens 4 und höchstens 9 Rippen enthaltend;
- ist als Hinterviertel der hintere Teil eines halben Tierkörpers zu betrachten, mit allen Knochen, mit Keule, Roastbeef und Hochrippe, mindestens 4 Rippen enthaltend;
- ist ebenfalls als Hinterviertel der vordere Teil des halben Tierkörpers zu betrachten, mit allen Knochen, mit Hals und Schulter, jedoch mehr als 9 Rippen enthaltend.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den . . .

Im Namen der Räte
Der Präsident

Anhang

Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfung
für die in der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Folgeerzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfung
ex 02.01 A II	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	a) Fleisch, frisch oder gekühlt:	
	1. von Kälbern	1,65
	2. anderes:	
	aa) in ganzen oder halben Tierkörpern	1,90
	bb) Vorderviertel	1,52
	cc) Hinterviertel	2,28
	dd) Filetstücke	4,09
	ee) andere Teilstücke:	
	11. Teilstücke von Hintervierteln, mit Knochen	3,04
	22. Teilstücke von Vordervierteln, mit Knochen	2,09
	33. Teilstücke ohne Knochen	3,33
	b) gefrorenes Fleisch, ausgenommen gefrorenes Kalbfleisch:	
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern	1,90
	2. Vorderviertel	1,52
	3. Hinterviertel	2,28
	4. Teilstücke von Vorder- oder Hintervierteln, mit Knochen	3,04
	5. Teilstücke ohne Knochen	2,28